Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Fünfter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1881.

Recht und Macht.

Von

Dr. A. Merkel,
Prof. in Straßburg.

I.

Das Recht zeigt sich in seiner Entstehung, seinem Bestande und seinen Wandlungen, wie die Geschichte bezeugt, vielfach abhängig von der Macht, und Rechtsfragen finden ihre Erledigung nicht selten in der Form von Machtentscheidungen, welche mit dem Beweise der größeren Stärke die Wirkungen des Erweises besseren Rechts verbinden. Mit den herrschenden Vorstellungen über das Recht sind derartige Vorgänge schwer in Einklang zu bringen. Das Recht wird dabei bestimmt durch Faktoren, welche seinem Wesen fremd, ja widersprechend zu sein scheinen, da Rechtsfragen jenen Vorstellungen gemäß ja nicht Fragen sind nach den Machtverhältnissen streitender Parteien, sondern Fragen nach dem Wahrheitsgehalte ihrer Behauptungen und nach dem Werthe ihrer Ansprüche einem höheren Forum gegenüber. Wie sollen wir uns mit unserem Urtheile zu diesen Thatsachen verhalten? Sollen wir unsere Vorstellungen über das Recht korrigiren, um sie mit den Thatsachen in bessere Harmonie zu bringen, und demgemäß Rechtsfragen und Machtfragen identifiziren, oder sollen wir jenen Machtentscheidungen die Anerkennung einer rechtlichen Bedeutsamkeit, was uns betrifft, versagen?

Die Frage ist alt und hat die Gelehrten und Staatsmänner aller Kulturvölker in mannigfacher Weise beschäftigt. Jener immer aufs Neue hervortretende Widerspruch zwischen dem Verlauf des geschichtlichen Rechtslebens und dem idealen Maßstabe, den wir bei der Beurtheilung von Rechtsfragen anzulegen nicht umhin können, enthält den Anreiz zu immer erneuter Stellung derselben. Ihre Beantwortung erfolgte im Ganzen und Großen seitens der soeben bezeichneten Gruppen

in einem entgegengesetzten Sinne. Die Staatsmänner haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Neigung gezeigt, wenn auch selten unumwunden eingestanden, Rechtsfragen als Machtfragen zu behandeln, sie stehen im Allgemeinen auf dem Standpunkte der Athener des Alterthums, welche Thucydides in einem Disput mit den Meliern sagen läßt: „was die Götter betrifft, so glauben, und was die Menschen betrifft, so wissen wir, daß durch Naturnothwendigkeit jeder über den herrscht, über welchen er Gewalt hat. Wir geben dieses Gesetz nicht, noch bedienen wir uns des schon vorhandenen zuerst, sondern handhaben es, wie wir es empfangen haben und es auf ewige Zeiten unseren Nachkommen hinterlassen werden." Die Doktrin dagegen hat in der Mehrzahl ihrer Vertreter die Selbständigkeit des Rechts und seine Wesensverschiedenheit von der Macht behauptet. Der Satz Spinoza's, daß jedes Ding so viel Recht habe als Naturkraft in ihm sei, hat in ihrem Bereiche nur vereinzelte Bekenner gefunden.

Es ist hier nicht meine Absicht, eine Geschichte der in Betracht kommenden Theorieen zu geben. Aber es verdient bemerkt zu werden, daß die Gelehrten der modernen Welt sich während des Zeitalters der Aufklärung in der Hauptsache dabei auf einer gemeinsamen Grundlage von wesentlich idealistischem Charakter bewegten, nämlich auf dem Grunde der sogenannten natur- bezw. vernunftrechtlichen Anschauungen, daß ihre Uebereinstimmung aber seit dem Abschluß jenes Zeitalters mehr und mehr geschwunden ist, und daß ihre Ansichten über das Wesen des Rechts überhaupt und sein Verhältniß zur Macht insbesondere sich, im Zusammenhange mit der Gesammtbewegung des wissenschaftlichen Lebens in den verschiedenen Ländern und unter dem Einfluß der verschiedenen nationalen Schicksale und Zustände in verschiedenen Richtungen fortgebildet haben, wenn anders von einer Fortbildung überall gesprochen werden kann.

In einem geistreich geschriebenen Werkchen von Fouillée, in welchem französische, englische und deutsche Rechtsphilosophie mit einander verglichen werden, kommt diese Verschiedenheit der Entwicklung zu einem scharfen und freilich einseitigen Ausdruck. Fouillée findet, daß die ideale Seite des Rechts nur bei den Franzosen rein zur Geltung komme, daß nur sie das Recht beharrlich unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit betrachteten, während die Deutschen das Recht mit der Macht identifizirten, die Engländer den Begriff desselben in dem Begriff der Zweckmäßigkeit untergehen ließen. Ich lasse hier, was von den Engländern behauptet wird, sowie den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bei Seite, und bemerke bezüglich der Stellung, welche uns und unseren

Nachbarn gegeben ist, nur, daß es sich dabei keineswegs um eine völlig leere Behauptung handelt, daß in der That die Machtseite des Rechts bei einer Anzahl deutscher Gelehrten — ich nenne Hegel, Lassalle, Ihering, Bluntschli — zu weit höherer Geltung gelangt als bei den Zeitgenossen unter den Franzosen, daß aber die von mir angedeuteten Gründe dieser Erscheinung und ihr Zusammenhang mit dem Festhalten an ehemals gemeinsamen Auffassungen jenseits, mit dem Fortschreiten über die als unzulänglich erkannten diesseits der Grenze, von Fouillée nicht erkannt sind.

Zwischen den Zeilen seines Werkchens, welche den erwähnten theoretischen Gegensatz in einer übertreibenden Weise erörtern, sieht sich der aufmerksame Leser unwillkürlich auf den nicht genannten aber durchschimmernden Gegensatz hingewiesen, in welchen sich die beiden Nationen auf praktischem Gebiete zu einander gestellt finden. In den Ausführungen Fouillée's liegt, der gegen Frankreich gefallenen Machtentscheidung und den Rechtsänderungen gegenüber, welche sich im Anschlusse an jene vollzogen haben, eine stillschweigende Berufung an die Gerechtigkeit, von welcher der aufrichtige Idealist keine Brücke zu finden weiß zu dem Ringen geschichtlicher Mächte und den Gestaltungen, die daraus hervorgehen. Der Mann der That weiß sich auch bei unseren Nachbarn anders zur Frage zu stellen. Jener Machtentscheidung gegenüber, die er nur als eine provisorische gelten läßt, provozirt er an die definitiven Entscheidungen der Zukunft im Vertrauen auf eine den geschichtlichen Machtentscheidungen innewohnende Gerechtigkeit, als deren vornehmstes Werkzeug er eine auf die höchste Stufe der Kriegstüchtigkeit gebrachte Armee verehrt.

So ist das ernste Problem des Verhältnisses von Macht und Recht von französischer Seite, und zwar von doktrinärer und von staatsmännischer Seite sozusagen zu einer Frage zwischen Frankreich und Deutschland, ich weiß nicht, ob erhoben oder herabgesetzt worden.

Uns soll dieß nicht hindern, uns in dasselbe unbefangen zu versenken. Wir lassen die Anregungen gelten, welche von den geschichtlichen Ereignissen zu einer erneuten Prüfung alter Fragen ausgehen, ohne uns jedoch durch sie die Freiheit einer auf wissenschaftliche Ergebnisse gerichteten Untersuchung verkümmern zu lassen.

II.

Einige allgemeinere Bemerkungen über die Natur des Rechts und dessen begriffliches Verhältniß zur Macht sollen den Standpunkt fixiren, von dem aus wir uns über jene Abhängigkeit des Rechts von bloßen

Kraftproben zu orientiren und zu einer Würdigung der befremdenden Erscheinung zu gelangen suchen.

Allem Rechte ist ein Element der Macht wesentlich, es ist selbst eine Art von Macht, welcher gewisse höhere Eigenschaften beigelegt werden. Dieß gilt gleichmäßig von dem Recht im objektiven Sinne, d. i. dem Inbegriff der geltenden Rechtsvorschriften, wie von den Rechten im subjektiven Sinne oder den rechtlichen Befugnissen. Es sei gestattet, diese, beiden wesentliche, Machtqualität näher zu charakterisiren. Die subjektiven Rechte sollen in der Betrachtung vorangehen.

Der Begriff des subjektiven Rechts schließt ein praktisches Können, eine Macht in Bezug auf die Bethätigung des Willens und bezw. die Verwirklichung der Interessen einer Person oder Personenmehrheit in sich, und zwar ein nicht von bloßen Zufälligkeiten abhängiges, in einem gegebenen Momente faktisch bestehendes, sondern ein über den Augenblick hinaus in gewisser Weise verbürgtes Können, dem ein eben solches Müssen, eine irgendwie gewährleistete Gebundenheit bei Anderen gegenübersteht. In dreifacher Weise äußert sich im Allgemeinen diese Macht. Erstlich in der Weise, daß sich der etwaigen Neigung bei Anderen, jenen Willen oder jene Interessen zu verletzen, Beweggründe von durchschnittlich höherer Kraft entgegensetzen, seien es Beweggründe moralischer oder nichtmoralischer Art, seien es Motive der Achtung oder der Furcht, in der Regel Motive von beiderlei Natur. Ferner darin, daß hinsichtlich etwaiger Angriffe, welche trotz jener Beweggründe möglich bleiben, eine thätige Abwehr in Aussicht gestellt ist; endlich in der Weise, daß etwa vollbrachte Verletzungen regelmäßig Gegenwirkungen hervorrufen, welche mehr oder weniger geeignet sind, diese Verletzungen, so weit die Natur der Dinge es zuläßt, unschädlich zu machen oder auszugleichen und die Kraft jener Beweggründe zu bestärken. Die Formen, in welchen diese Machtäußerungen sich in den bezeichneten Richtungen vollziehen, bestimmen sich auf verschiedenen Stufen der geschichtlichen Entwicklung verschieden. Es stellen sich den Formen der Selbsthilfe die Formen der obrigkeitlichen Hilfe gegenüber und hinsichtlich beider lassen sich wieder wichtige Verschiedenheiten erkennen. Daß dieselben für unser Problem bedeutsam seien, ist leicht zu erkennen, mag aber einstweilen auf sich beruhen.

Diese Verschiedenheit der Formen, in welchen die Rechte sich als eine Macht bewähren, hängt mit der Verschiedenheit der Quellen dieser Macht zusammen. Vor Allem kommt hierbei das Verhältniß in Betracht, in welchem zwei von diesen Quellen sich neben einander geltend machen. Die Eine liegt in den Machtmitteln, die der Einzelne von

sich aus in dem Kampfe um das subjektive Recht einzusetzen vermag und entschlossen ist. Die Andere liegt in einem sozialen Elemente (das Wort sozial im weitesten Sinne genommen): in Interessen, Gewohnheiten, Ueberzeugungen, welche innerhalb der Gesellschaft oder bestimmter Verbände oder gesellschaftlicher Gruppen mächtig und verbreitet sind, in Einrichtungen, welche jenen zur Stütze dienen und ihren Einfluß auf das Verhalten der Einzelnen verbürgen ꝛc. In Bezug auf das Verhältniß dieser beiden Machtquellen zu einander macht sich in der Entwicklungsgeschichte des Rechtslebens eine für unsere Frage bedeutsame Tendenz in beharrlicher Weise geltend. Dieselbe geht auf die Minderung der Abhängigkeit des subjektiven Rechts von der erstgenannten, individuellen, der Steigerung dieser Abhängigkeit von der anderen, sozialen Machtquelle. Der Fortschritt in dieser Richtung wird uns in der Folge beschäftigen. Hier haben wir uns zunächst dem objektiven Rechte zuzuwenden.

Dieß objektive Recht fällt innerhalb gewisser Grenzen mit dem sozialen Faktor zusammen, dessen Einfluß auf die Existenz der subjektiven Rechte soeben hervorgehoben worden ist. Dieser Faktor heißt, insofern er in gewissen, hier nicht näher interessirenden Formen zur Erscheinung kommt und sich bethätigt (ich erinnere ex. c. an das gerichtliche Verfahren), „Recht" im objektiven Sinne dieses Worts. Auch dieses nun stellt sich in dem hervorgehobenen Zusammenhange als eine Macht von eigenthümlicher Beschaffenheit und Wirkungsweise dar. Es ist motivirt, darauf Nachdruck zu legen, da diese Natur des Rechts in der Wissenschaft nicht immer zu voller Geltung kommt. Nicht selten wird vom Rechte in einer Weise gehandelt, als gehöre dasselbe seinem Wesen nach überhaupt nicht dem realen Leben, sondern als ein logisches Prinzip der Welt des Denkens und der bloßen Vorstellungen an, oder als hätten wir es in ihm mit Regeln und Anwendungen von solchen zu thun, von welchen es blos zufällig sei, wenn sie in der Praxis des Lebens hervorträten und auf dessen Verlauf und Gestaltung einen bestimmenden Einfluß äußerten. Ich lasse dieß hier bei Seite, um mich einer wichtigen Eigenschaft zuzuwenden, welche wir dieser Macht des objektiven Rechts und ihrer Wirksamkeit zuschreiben. Wo diese Macht nämlich in dem Streite um subjektive Rechte angerufen wird, da besteht die Voraussetzung, daß die Wirksamkeit derselben von einem Standpunkte ausgehe, welcher außerhalb der kollidirenden Ansprüche und Interessen liegt, diesen gegenüber also an sich als ein neutraler erscheint, und daß dabei ein Maßstab angelegt werde, zu welchem die streitenden Parteien sich, von der einzelnen Streitsache abgesehen, gleich-

mäßig bekennen können, ohne sich selber damit aufzugeben. Diese Eigenschaft würde als eine uneingeschränkt bestehende und allseitig unter allen Umständen sich bewährende voraussetzen, daß das objektive Recht selbst unabhängig von allen konkurrirenden Mächten und deren Kraftverhältnissen sich bilde, fortbilde und seine Herrschaft behaupte, — eine Voraussetzung, welche, wie späterhin näher auszuführen sein wird, nicht zutrifft und sich nicht verwirklichen kann. Aber eine auf die Verwirklichung jener Eigenschaft gerichtete Tendenz macht sich gleichwohl in der Geschichte des Rechtslebens beständig geltend. Ja es würde ohne sie das Recht überhaupt nicht existiren. Wir haben es hier mit einem schöpferischen Prinzip von universeller Wirksamkeit, deren Geschichte diejenige der Entstehung des Rechts und der extensiven und intensiven Entwicklung seiner Herrschaft gänzlich in sich begreift, zu thun. Wo immer aus der Konkurrenz, in welche sich die Glieder der menschlichen Gesellschaft mit ihren Interessen auf allen Lebensgebieten zu einander gestellt finden, Konflikte hervorgehen und in Machtkämpfen eine Entscheidung suchen, da regen sich auch die Kräfte, in welchen jene Tendenz ihre Träger hat. Das Bedürfniß, jene Kämpfe und die daraus für die Streitenden selbst und für Dritte hervorgehenden Gefahren und Uebel in irgend welche Grenzen einzuschließen, drängt zur Ausbildung neutraler Instanzen, welche, den Konflikten selbst fremd, den Streitenden aber befreundet, von ihnen angerufen werden könnten, und welche ein Bereich des Friedens unter ihnen herzustellen und für die Befriedigung gemeinsamer Interessen Spielraum zu schaffen vermöchten. Sind die Verhältnisse, in welchen sich jene Konflikte ergeben, dauernder Art — Verhältnisse der Nachbarschaft, gemeinsamen Besitzes oder der Verbindung gemeinsamen Aufgaben gegenüber — so scheint die einzige Voraussetzung, an welche das Hervortreten einer solchen (sei es nun wirklich oder scheinbar) neutralen Instanz gebunden ist, in einer solchen Vertheilung der Machtmittel zwischen den einander gegenüberstehenden Parteien zu liegen, welche die dauernde Unterjochung der einen durch die andere ausschließt. In mancherlei Formen aber führt diese Macht sich ein: in Gestalt gemeinsam anerkannter Autoritäten und deren Ansprüchen, etwa gemeinsam angerufener, gleichviel durch welche Organe sich äußernder Götter und deren Offenbarungen, in Gestalt gemeinsamer Ueberzeugungen und Gewohnheiten, in Gestalt von Bündnissen und Verträgen und in anderen Formen. Es ist jenes soziale Element, welches uns bereits beschäftigt hat, und auf welches wir, insofern es sich in gewissen Formen kund gibt, Begriff und Namen des objektiven Rechts angewendet haben. Das System der subjektiven

Rechte aber ist ein Ausdruck für die Machtverhältnisse unter den konkurrirenden Subjekten, insofern die Gestaltung und der Bestand derselben unter dem Einflusse jener neutralen Macht des objektiven Rechtes stehen.

Hinsichtlich dieses letzteren schwebt uns ein Ideal vor, dessen Elemente bereits bei Gelegenheit der Erwähnung zweier geschichtlicher Tendenzen bezeichnet worden sind. Dieselben betreffen die Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes und die reine Verwirklichung des ihm eigenthümlichen Prinzips. Wir würden dieses Ideal verwirklicht finden in einem Rechte von allumfassender Wirksamkeit, welchem Jeder huldigen könnte, weil es dem Widerstreit der Sonderinteressen gegenüber das den Streitenden Gemeinsame unter Anwendung des gleichen Maßes für Alle zum Ausdruck und so das „suum cuique“ zu gleichmäßiger Verwirklichung, und weil es dem Widerstreite der Meinungen und Urtheile gegenüber die Wahrheit in menschlichen Dingen rein und widerspruchslos zur Geltung brächte. Hierbei haben wir es nicht mit einem willkürlichen Gebilde der Phantasie zu thun, vielmehr mit einem Reflexe der lebendigen Wirksamkeit jener schöpferischen Kräfte in ihrem Spiegel. Es ist der Geist des Rechts selbst, dessen Bild uns in diesem Spiegel, isolirt und harmonisch ausgestaltet, entgegentritt. Die Geschichte des Rechts, insofern sie sich in aufsteigender Linie bewegt, hat zum Inhalte das Mächtigwerden dieses Geistes.

Es soll nun meine Aufgabe sein, diese Geschichte unter dem bezeichneten Gesichtspunkte näher zu beleuchten. Sie stellt uns eine fortschreitende Verfeinerung und Veredlung der Beziehungen zwischen Recht und Macht dar. Der hier verbleibende, durch keinen Fortschritt zu bewältigende Rest, dessen bereits gedacht worden ist, wird uns zum Schlusse spezieller beschäftigen.

III.

Ich bezeichne zunächst gewisse Ausgangspunkte der Entwicklung des Rechts, welche bezüglich mehrerer Theile desselben und für eine größere Zahl von Völkern beglaubigt sind.

Ein solcher liegt, worauf schon hingewiesen wurde, in der ausgedehnten Herrschaft der Selbsthilfe und also der Abhängigkeit der Rechte hinsichtlich ihrer Geltendmachung von den Machtmitteln, welche der Berechtigte von sich aus dafür einzusetzen vermag. Der Streit um dieselben zeigt im Allgemeinen die Tendenz, seine Entscheidung im physischen Kampfe zwischen den Streitenden, also auf

Grund der Anwendung jener individuellen Machtmittel zu suchen. Manche Einrichtungen eines schon entwickelteren Gemeinlebens wie das Gottesurtheil des gerichtlichen Zweikampfs und das Institut der Eideshelfer bei den Deutschen sowie gewisse älteste Prozeßformen bei den Römern weisen auf diesen Stand der Dinge zurück. Der Einfluß des neutralen Faktors, der hier vornehmlich in der Form der Sitte und gewisser religiöser Vorstellungen erscheint, schränkt zwar das Gebiet des Streites unter den Gemeinde- und Stammesgenossen ein, verpönt aber innerhalb desselben die Selbsthilfe nicht, sondern sanktionirt sie. Speziell gilt dieß von derjenigen Form der Selbsthilfe, welche sich am zähesten behauptet, von der Rache. Von ihr wird weiterhin in eingehenderer Weise zu handeln sein. Insoweit nun das Prinzip der Selbsthilfe Geltung hat, ist der Triumph des subjektiven Rechts gegebenenfalls von einer Machtprobe zwischen dem Berechtigten und seinen Gegnern abhängig, und demgemäß individuelles Recht und individuelle Macht durch ein enges Band verbunden.

Die Abhängigkeit von der letzteren besteht wie für die Geltendmachung so auch für den Erwerb der Rechte. Die Bethätigung individueller Macht als solcher bildet wohl den ursprünglichsten aller Erwerbstitel. Unter den wohlerworbenen Gütern ist auf dieser Stufe das Beutestück, wie bei den Indianern der Skalp des erschlagenen Feindes, das besterworbene. Ursprünglicher Auffassung entspricht ohne Zweifel die Ansicht des Kindes, das bei Goethe über die Herkunft seiner Spielsachen Auskunft gibt. „Woher mein Kind hast Du die schönen Sachen? Vom Papa. Und der? Vom Großpapa. Woher hat sie der Großpapa bekommen? Der hat sie genommen."

Der Raub gelangt nur langsam zu der Stellung, welche er in der modernen ethischen und Rechtsanschauung einnimmt. In ursprünglicheren Zuständen begründet speziell das in ihm enthaltene Moment der Gewalt an sich keinen Vorwurf, außerhalb des Kreises der Genossen ausgeführt einen Anspruch auf Achtung. Noch für Perioden eines im Uebrigen schon höher entwickelten Volkslebens gilt das Wort:

„Reiten und Rauben ist keine Schande,
Das thun die Besten im Lande."

Ueber sie hinaus behauptet der Strandraub die Bedeutung eines legitimen Erwerbstitels. Bedeutsamer ist, daß auf dieser Stufe das Recht der Eroberung und das Beuterecht, wie überhaupt das Recht des Siegers im Kriege weit über ihre heutigen Grenzen hinausgehen. Von dem Rechte, die Besiegten zu Sklaven zu machen, abgesehen, umfassen sie

u. A. das Privateigenthum der Besiegten ganz und gar. Wilhelm der Eroberer vertheilte diesem Rechte gemäß nach der Schlacht bei Hastings das gesammte Grundeigenthum von England unter seine Genossen. Das ist die historische Grundlage des englischen Agrarrechts. Aehnliches ist anderswo, in älterer Zeit normaler Weise, geschehen. Im besonderen Bereiche des Seeverkehrs hat sich der Raub zur Zeit des Kriegs noch bis in unser Jahrhundert herein als eine legitime Erwerbsart von Privateigenthum behauptet. In den vorausgehenden Jahrhunderten hat er eine der vornehmsten Quellen des Reichthums für die zur See mächtigste Nation gebildet.

Weit größere Bedeutung noch hat das Analogon dieser Begründungsweise für die Geschichte des öffentlichen Rechts. Die Grundlagen des europäischen Staatensystems sind, wie nicht ausgeführt zu werden braucht, durch eine Summe von reinen Machtentscheidungen geschaffen worden.

Innerhalb der einzelnen Staaten haben Machtverschiedenheiten, welches auch ihre Quellen gewesen sein mochten, insofern sie Bestand hatten, regelmäßig ihren Ausdruck in einer verschiedenen Rechtsstellung gefunden. So erscheint von Haus aus der Mann im Besitze höherer Rechte als die Frau, der Krieger dort, wo eine Scheidung von Ständen stattgefunden hat, im Besitze höherer Rechte als der Handwerker, der Priester, dem die Macht der Götter zur Verfügung steht, im Besitze höherer Rechte als der Laie. Trug die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine Gesellschaftsklasse empor, so pflegte sie überall erfolgreich bemüht zu sein, wie ihre Paläste mit Bildwerken, so ihr Recht mit Privilegien auszuschmücken. Der glänzende Besitz zeigte bei allen Völkern eine natürliche Anziehungskraft für das ehrende Vorrecht, und die wirthschaftliche Schwäche und Abhängigkeit eine natürliche Neigung, sich in einer rechtlichen Abhängigkeit auszuprägen. So sank die freie deutsche Bauernschaft dereinst in breiten Massen auf die Stufe der Leibeigenschaft herab. Privilegien aller Art haben, vermöge der Macht, welche sie verleihen, eine der letzteren entsprechende Anlage zum Wachsthum, sowie dort, wo sie zuerst an bestimmte Leistungen gebunden waren, die Fähigkeit, sich nach dem Wegfall dieser Leistungen ungemindert zu behaupten, erwiesen. Eine Gleichheit der Rechtsstellung erschien, wenn wir von den höchsten Stufen der Entwicklung des Rechtsstaats, welche bisher erreicht worden sind, absehen, nur dort als gesichert, wo hinsichtlich der Bedingungen wirthschaftlicher Macht kein allzugroßer Gegensatz zwischen den verschiedenen Volksklassen bestand. Die ursprüngliche Voraussetzung für die Entstehung von Rechtsverhältnissen

zwischen vorher selbständigen Gruppen, deren früher gedacht worden ist, nämlich eine solche Vertheilung der Machtmittel, welche die definitive Unterjochung der Einen durch die Anderen ausschließt, hat sich im Großen als eine Voraussetzung auch für den dauernden Bestand der Rechtsverhältnisse herausgestellt. Wo sie wegfiel, da ging zunächst die Rechtsgleichheit, wenn sie etwa bestanden hatte, unter, weiterhin das Recht der Schwächeren überhaupt. Dem Rechtsverhältniß zwischen ihnen und der stärkeren Partei substituirte sich gegebenen Falls das einfache Machtverhältniß in der Gestalt des Verhältnisses zwischen Herrn und rechtlosen Knechten.

Im weitesten Umfang erhielt sich bis zur Gegenwart herauf der ursprüngliche Zusammenhang zwischen subjektiven Rechten und subjektiver Macht, sowohl in Bezug auf den Erwerb wie in Bezug auf die Geltendmachung der ersteren im Gebiete des internationalen öffentlichen Rechts. In diesem Bereiche behauptet die Konkurrenz um die günstigeren Bedingungen des Lebens in Folge der Schwäche und geringen Entwicklung des neutralen Faktors zum Theil noch ihre primitiven Formen. Zwar kommt die Existenz desselben auch hier in mannigfacher Weise, worauf noch zurückzukommen sein wird, zum Ausdruck, unter Anderem in der gegenseitigen Anerkennung von Rechten, wie sie unter den Kulturvölkern stattfindet. Aber diese Anerkennung knüpft vielfach an einfache, in jenen ursprünglichsten Formen erfolgte, Machtentscheidungen an, und verhindert nicht, daß der Streit um diese Rechte seine Erledigung in den wichtigsten Fällen ebenfalls in der Form, bezw. auf Grund elementarer Machtentscheidungen finde. Gewalterwerb gestaltet sich hier zum Rechtserwerb, insofern er sich behauptet, ohne daß zwischen demjenigen, der „genommen“ hat und demjenigen, der den Besitz als rechtmäßigen geltend macht, eine Ahnenreihe zu liegen braucht. Demgemäß hat der Herrscher de facto in diesem Bereiche die nämliche Rechtsstellung wie der legitime Herrscher, der neugebildete Staat, der auf der Grundlage des bisherigen Rechts sich erhob, keine andere als derjenige, der durch die gewaltsame Zerstörung des letzteren emporkam. Der Krieg erweist sich hier fortwährend als eine reichlich fließende Quelle neuen Rechts, wobei der Maßstab für dessen Bildung nicht in irgend einem höheren Prinzip zu suchen ist, sondern in dem Ergebniß der Machtprobe, welche der Krieg den kämpfenden Parteien auferlegt. Die Gegenwirkungen gegen Verletzungen dieser Rechte bleiben ferner für die Regel dem Berechtigten selbst überlassen und vollziehen sich normaler Weise in den Formen der Selbsthilfe. Die Bereitschaft zu letzterer erscheint als die wichtigste Bedingung für den gesicherten Bestand der Rechte

selbst. Rechte, welche sich nicht neben jener neutralen Macht auf die Waffen des Berechtigten stützen können, lassen sich, um an ein Wort Friedrich des Großen zu erinnern, einer Musik vergleichen, welche zwar auf Noten gesetzt ist, für deren Ausführung aber keine Instrumente existiren.

Ueberall, wo die Verhältnisse den bezeichneten Charakter hatten oder haben, zeigt sich die Rechtsqualität eines Besitzes im Wesentlichen unabhängig von der Art wie derselbe erlangt worden ist. Die Anerkennung dieser Qualität schließt daher nicht allgemein eine ethische Billigung der auf den Erwerb gerichteten Handlungen ein, auch ist ein näheres Verhältniß zwischen ihnen und den gemeinsamen Interessen, auf welche im Uebrigen das objektive Recht hinweist, nicht vorausgesetzt. Die Macht dieser Interessen erstreckt sich hier nur in einem geringen Maße auf die Regelung der dem Erwerb zu Grunde liegenden Vorgänge. Die Anerkennung der erworbenen Rechte wendet sich daher wesentlich der Zukunft zu. Sie ist in dieser Richtung Ausdruck einer Voraussetzung und eines Wunsches: der Voraussetzung, daß die Macht, welcher die Rechtsqualität beigemessen wird, Bestand haben werde und bei den Berechnungen des friedlichen und feindlichen Verkehrs als eine gegebene Größe in Betracht gezogen werden könne; des Wunsches, daß die Voraussetzung sich bewähren und daß der gegebene Zustand die Grundlage einer Friedensordnung abgeben möge, daß demgemäß Gewalt und Willkür, welche Rolle sie auch bei der Begründung gespielt haben sollten, über das fernere Schicksal der Rechte nicht entscheidend sein möchten. Mit diesem Wunsche aber, der hier noch eine beschränkte Verwirklichung findet, weist sie auf eine Ueberschreitung dieser Entwicklungsstufe hin.

IV.

Der Fortschritt über den soeben bezeichneten Stand der Dinge hinaus ist bedingt durch eine höhere Konzentration von Machtmitteln an der Stelle, von wo die neutralen Entscheidungen und Anordnungen ausgehen sollen, und ist charakterisirt durch das Eintreten der neutralen Macht in eine aktivere, die Begründung und die Aufrechterhaltung der subjektiven Rechte gleichmäßig umfassende Rolle.

Aus dem Grunde der gemeinsamen Ueberzeugungen, Gewohnheiten und Bedürfnisse erhebt sich jene Macht in immer bestimmteren und ausgebildeteren Formen, und es befestigen, gliedern und vervielfältigen sich die Einrichtungen, mittels deren sie ihre Herrschaft behauptet und zugleich deren Grenzen auszudehnen und sie intensiver zu gestalten strebt.

Die Folge ist, daß in dem Streit und der Entscheidung über das

subjektive Recht die Macht der Streitenden in steigendem Maße abgelöst wird durch jene übergeordnete Macht, womit eine doppelte Reihe von Aenderungen verbunden ist. Die eine betrifft die Formen, in welchen die den Erwerb und die Geltendmachung der Rechte betreffenden Streitigkeiten ihre Erledigung finden, die anderen den Maßstab, der dabei zur Anwendung gelangt. Jene Erledigung findet nun nicht mehr auf Grund einer Machtprobe zwischen den Streitenden, sondern auf Grund eines Beweisverfahrens vor den Organen jener übergeordneten Macht über bestimmte Thatsachen statt, und bei der Würdigung dieser Thatsachen macht sich mit wachsender Selbständigkeit und Energie der eigenthümliche Standpunkt jener Macht geltend. Die Rechtsfrage gestaltet sich hier zu einer Frage nach der besseren Sache, der besseren Sache im Lichte der Interessen und Ueberzeugungen, welche die Macht des objektiven Rechts erhoben haben. Die Anerkennung eines Anspruchs hat nun eine gleich wesentliche Beziehung auf Vergangenheit und Zukunft. Sie schließt fortan ein ethisches Werthurtheil über die der Vergangenheit angehörigen, dem Anspruch zu Grunde liegenden Vorgänge in sich.

Im Zusammenhange mit diesen Aenderungen verringert sich die Bedeutung des Gegensatzes zwischen Starken und Schwachen im Bereiche des Rechtslebens. Ja, das objektive Recht tritt sogar in dem Gebiete seiner also erweiterten und befestigten Herrschaft in einen gewissen Gegensatz zur Macht, indem es dort in seiner eigenthümlichen Bedeutung als eine unparteiliche höhere Gewalt am Entschiedensten hervortritt, wo es seinen Schild über den Schwachen hält. Auf diese Thatsache weist ein Wort Napoleons I. hin, das hier angezogen zu werden verdient. Danach sind Recht und Sitte zu Gunsten der Schwachen, als eine Fessel für den Starken erfunden. Die relative Wahrheit dieser Behauptung liegt am Tage. Uebersehen ist dabei aber, daß Keiner schlechthin der Stärkere ist, daß jedenfalls Keiner die Gewähr dafür hat, daß er stets als solcher erscheinen werde. In dem Bewußtsein hiervon hat das Recht, wie schon früher angedeutet worden ist, die allgemeinste Quelle seiner Kraft, womit es zusammenhängt, daß diejenigen, welchen dieß Bewußtsein fehlt, entweder das Recht, wie Napoleon I. als für sich unverbindlich zu betrachten, oder sich der Entwicklung desselben und der Ausbreitung seiner Herrschaft, etwa wie England in Bezug auf das internationale Seerecht, zu widersetzen pflegen.

Die Organisation, welche den charakterisirten Fortschritt innerhalb der einzelnen Länder vermittelt, bildet den Kern der staatlichen Organisation. Der Ausbildung dieser letzteren geht die Ausbreitung der Herrschaft des Rechts zur Seite.

Diese Ausbreitung fällt nicht in allen ihren Einzelheiten und verschiedenen Stadien gleichmäßig in's Licht der Geschichte. Am meisten ist dieß der Fall bezüglich der Entwicklung des Strafrechts. Deßhalb hier zunächst ein kurzer Hinweis auf diese. Er wird jenen Fortschritt in seinen bedeutsamsten Momenten vor Augen stellen.

Gehen wir auf die Vorstufen der staatlichen Strafjustiz zurück, so gelangen wir zur Herrschaft der Selbsthilfe in der Form der Rache. Dieselbe steht unter dem Einfluß der Sitte und der religiösen Vorstellungen, hinter welchen das gemeinsame Interesse an dem Bestande des öffentlichen Friedens sich geltend macht. Aber die Kräfte, welche diese neutrale Macht für sich in Bewegung setzt, nämlich die Interessen, Leidenschaften und Machtmittel der am Streite selbst Betheiligten, dienen ihr in unvollkommener Weise. Der Triumph des subjektiven Rechts bleibt im Einzelfalle abhängig von der Zufälligkeit eines Uebergewichts der Macht auf der Seite des Berechtigten und ist insofern von ihr unabhängig, und selbst in dem Falle, wo das subjektive Recht triumphirt, ist der allgemeinen Sache des öffentlichen Friedens nur ein beschränkter Gewinn geboten. Denn jener Triumph ist nicht geeignet, den schwebenden Streit zum Abschluß zu bringen, da er als Triumph einer Partei erscheint und als solcher gefeiert und ausgebeutet wird. Er enthält daher ein Motiv für die Gegenpartei zu erneuten Anstrengungen, um die eigene Niederlage durch eine Niederlage des Gegners wett zu machen. Der Fortschritt über diese Stufe hinaus ist davon abhängig, daß jene neutrale Macht neutrale Werkzeuge finde und mittels derselben einen maßgebenden Einfluß auf die Erledigung des Streites ausübe. Es geschieht dieß unter dem Druck der Uebel, welche aus dem endlosen Streite nicht blos für die unmittelbar Betheiligten, sondern auch für die Anderen, für die Gemeinde, für den Stamm hervorgehen und in der Bekämpfung derselben eine Allen gemeinsame Aufgabe erkennen lassen. Und es geschieht in mannigfacher Weise. Unter Anderem durch die Begünstigung der Flucht des Verbrechers seitens der Gemeindegenossen und die Begünstigung eines nachfolgenden friedlichen Ausgleichs zwischen den Parteien. Gar trefflich, heißt es bei Euripides,

„Gar trefflich ward dieß von den Vätern eingesetzt,
Daß aus der Leute Augen wich und nicht im Volk
Sich zeigen durfte, wer die Hand mit Blut befleckt,
Nicht wieder sterben sollt' er, sondern durch die Flucht
Entsühnung suchen; denn des Blutes wäre sonst
Ein Ende nie gewesen; und der letzte Mord
Hätt' immer frische Rach' und neuen Mord gezeugt."

Man stellt ferner die Bußsätze fest, welche von der einen Seite genommen, von der andern gegeben werden können, unbeschadet der beiderseitigen Ehre, man zwingt den Verbrecher zur Zahlung der Buße, sofern es von dem Berechtigten gefordert wird. Den vermittelnden Nachbarn und Freunden substituirt sich im Fortgang der Entwicklung die Gemeinde, der Fürst, der Staat, und die blos vermittelnde Rolle des neutralen Faktors wird durch die eines allseitig bestimmenden, die Sache in immer weitergehendem Umfange in die eigene Hand nehmenden Herrn abgelöst. Die Selbsthilfe wird verpönt, die Klage des Verletzten wird durch die öffentliche Klage, die Verfolgung im Namen jenes durch die Verfolgung im Namen der neutralen Macht selbst verdrängt. Das Sühngeld wird fortan der letzteren, nicht mehr der Partei bezahlt. Da man, wie ein Rechtssprichwort lautet, „sein eignes Blut nicht trinken kann", so empfängt jene höhere Gewalt die Buße an der Stelle der Sippe des Erschlagenen. Zugleich ändert sich der Charakter dieser Buße dem Standpunkt dieser übergeordneten Gewalt gemäß. So entwickeln sich die Normen des öffentlichen Strafrechts. Das Bestreben, deren unparteiliche Anwendung zu sichern und zu verhüten, daß nicht die Justiz selbst zum Schauplatze neuer Parteikämpfe werde — nun nicht mehr zwischen einzelnen Individuen oder Familien, sondern zwischen sozialen oder politischen Parteien — und zu verhüten, daß der Angeklagte unter dem Einfluß von Sonderinteressen und Affekten auf die Organe der Justiz selbst leide, ist bestimmend für eine andere Reihe von Einrichtungen und Maßregeln. Hierher gehört das Asylrecht, welches in der Geschichte zahlreicher Völker eine Rolle gespielt hat und im Bereiche der internationalen Gemeinschaft sich noch in gewissen Grenzen behauptet. Dasselbe eröffnet dem Angeklagten, den von Parteien und deren Affekten abhängigen Organen der öffentlichen Gewalt gegenüber Zufluchtsstätten, ähnlich wie jene von Euripides gefeierte Sitte ehedem der Sippe des Verletzten gegenüber, damit den Freunden und der Zeit eine vermittelnde Einwirkung ermöglicht werde. Unter günstigeren Verhältnissen ist die Reform darauf gerichtet, die hauptsächlichsten Organe des Rechts, die Gerichte, über das Niveau aller Parteikämpfe emporzuheben und ihre Stellung in einer Höhe zu befestigen, an welche auch die Leidenschaften und Sonderinteressen der Mächtigsten mit ihrem Einfluß nicht hinanreichen können. Es gehört dahin die durchgreifende Scheidung der Rechts*anwendung* von der Rechts*setzung*, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, das ausschließliche Binden der richterlichen Wirksamkeit an das Gesetz, die

Vereinigung bureaukratischer und volksthümlicher Elemente in den gemischten Gerichten ꝛc.

Dieser formalen Entwicklung gehen, wie schon angedeutet wurde, Aenderungen hinsichtlich des sachlichen Maßstabes, der bei der Behandlung der Verbrechen angelegt wird, zur Seite. Dieselben betreffen, insoweit in ihnen ein innerer Zusammenhang und ein Fortschritt erkennbar sind, die allseitigere und gleichmäßigere Abwägung und Berücksichtigung der direkt und indirekt — auch auf der Seite des Verbrechers — betheiligten Interessen im Sinne unseres neutralen Rechtsprinzips.

Jene zuerst berührte formale Entwicklung hat in ihren, die Gerichte betreffenden Momenten keine ausschließliche Beziehung auf das Strafrecht. Ihre Bedeutung ist eine universelle. Speziell gilt das hierüber Beigebrachte in der Hauptsache auch für die Civilrechtspflege. Auch im Bereiche ihrer Geschichte lassen sich ferner jene beiden Arten von Reformen, welche unter den hier festgehaltenen Gesichtspunkt fallen, konstatiren. Den die Form der Erledigung von Rechtssachen betreffenden, stellen sich auch hier solche zur Seite, welche auf den sachlichen Maßstab Bezug haben, der dabei zur Anwendung kommt. Eine der bedeutsamsten Seiten der Gesammtgeschichte des Rechts liegt in der allmählich sich vollziehenden Neutralisirung politischer, nationaler, konfessioneller und gesellschaftlicher Gegensätze und mit ihnen zusammenhängender Machtungleichheiten in Bezug auf die Fähigkeit zum Erwerbe von Privatrechten und die allgemeinen Bedingungen des Erwerbs, sowie in Bezug auf die erfolgreiche Geltendmachung von solchen. Der Fortschritt hat hier dahin geführt, daß jene Fähigkeit mit der menschlichen Persönlichkeit als solcher verknüpft wird, daß in dem Werben um jene Rechte der individuelle Wille dem individuellen Willen grundsätzlich gleich gesetzt und die rechtliche Wirksamkeit dieses Willens überall nach dem gleichen Maße beurtheilt wird. Wenn der moderne Kulturstaat einem Jeden, der menschliches Antlitz trägt, jene Rechtsfähigkeit zuerkennt und einem Jeden, welcher Nation, Konfession und Gesellschaftsschichte er auch angehören möge, den gleichen Schutz für seine wohlerworbenen Rechte durch seine unparteilichen Gerichte in Aussicht stellt, so liegt darin ein Triumph der nämlichen Kräfte, auf welche die Entstehung des Rechts selbst und die Entwicklung aller seiner Theile zurückzuführen sind. — Erwähnt sei noch, daß unter unseren Gesichtspunkt alle Aenderungen des Sachenrechts, in welchen eine umfassendere Würdigung der begründenden Thatsachen zum Ausdruck kommt (man vergleiche z. B. das altdeutsche Recht der Gewere mit dem römischen

Eigenthums= und Besitzesrecht), ferner alle Vorgänge und Bestrebungen fallen, welche dem Faktor der Arbeit eine steigende Bedeutung verleihen im Gegensatze zur bloßen Machtäußerung (Okkupation), sowie das Hervortreten der rationellen Gründe des Eigenthums in den die Umbildung des Rechts beeinflussenden Anschauungen.

Auch in den anderen Rechtsgebieten sehen wir jene Kräfte am Werke, obgleich die Bedingungen für die Begründung und Ausbreitung der Herrschaft des neutralen Faktors überall sonst minder günstig liegen. Letzteres ist z. B. im Staatsrechte, wie leicht zu erkennen ist, der Fall. Jener Faktor sieht sich hier in dem Ringen um die Herrschaft im Staate und um deren Ausbreitung oder Beschränkung gewaltigeren Kräften gegenüber, während die Quellen seiner eigenen Macht hier spärlicher fließen, und der Ausbildung seiner Organe weitaus größere Hindernisse sich entgegensetzen als in den zuvor in's Auge gefaßten Gebieten. Es handelt sich hier darum, die Träger der herrschenden Gewalt, welche das Recht selbst mit überlegenen Waffen ausrüstet, mit Schranken zu umgeben und an dem Mißbrauch jener Waffen zu verhindern. Vielen schien dieß eine widerspruchsvolle und deßhalb einfach fallen zu lassende Aufgabe zu sein. Gelehrte früherer und jüngster Zeit haben gemeint beweisen zu können, daß die oberste Gewalt im Staate nicht mit wirksamen Kontrolen und Schranken umgeben werden könne, weil innerhalb der nämlichen Sphäre nur eine höchste Gewalt bestehen könne. Sie übersahen, daß denkbarer Weise die in gemeinsamen tiefwurzelnden Ueberzeugungen und Gewohnheiten wurzelnde Kraft des neutralen Faktors selbst, etwa in Gestalt eines überlieferten, von dem Rechtsgefühle und lebhaft empfundenen Bedürfnissen aller Klassen getragenen Verfassungsrechtes, die höchste Kraft innerhalb eines Gemeinwesens sein könne. Sie übersahen ferner, daß die Macht eines Königs, welche in einem gegebenen Momente sich als die höchste darstellt, keine unabänderliche Größe ist, daß dieselbe vielmehr jederzeit einem Prozesse entweder des Wachsthums oder des Absterbens unterliegt, daß sie an zahlreiche, den mannigfachsten Einflüssen unterliegende Bedingungen gebunden ist, und daß zu diesen Einflüssen auch derjenige des neutralen Faktors gehört. Der Gang einer fortschreitenden Entwicklung aber führt zu einer Steigerung dieses letzteren Einflusses und zur Ausbildung dieses Faktors selbst auch in dieser Sphäre. Es ist das Kennzeichen des „Rechtsstaats", daß jener hier eine wirkliche Macht repräsentirt. Von dem in Deutschland, England 2c. gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechte können wir dieß unbedenklich behaupten, da dasselbe alle öffentlichen Gewalten mit Schranken umgibt, welche nicht leicht übersprungen

werden dürften, und den Rechten der Regierenden und Regierten grundsätzlich und nicht erfolglos die gleiche Unverletzlichkeit zusichert. Auch gehört die seit längerer Zeit bei uns hervortretende Bemühung um die vollständigere Ausbildung der Rechtspflege des öffentlichen Rechts und damit der wichtigsten Organe unseres Faktors für dieses Gebiet hierher.

Der geschichtliche Fortschritt enthält demgemäß auch hier die schon öfter unterschiedenen Momente, eine Zurückdrängung von Eigenmacht und Selbsthilfe durch eine unparteiliche gerichtliche Wirksamkeit und die Minderung des Einflusses zufälliger Machtverhältnisse und bloßer Parteiinteressen auf die Begründung, Vertheilung und Abgrenzung der subjektiven Rechte. Letzteres im Zusammenhange mit der Ausbildung theoretischer Systeme (die Geschichte der Rechtsphilosophie gehört in der Hauptsache hierher), in welchen der dem neutralen Rechtsstandpunkte entsprechende Maßstab für diese Begründung, Vertheilung und Abgrenzung, im Sinne der Empfindungsweise bestimmter Zeitalter oder auch bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, immer auf's Neue aufgestellt worden ist und aufgestellt wird. Ein Fortschritt der fraglichen Art liegt unter Anderen in der Hervorkehrung der Pflichtseite bezüglich der Ausübung öffentlicher Rechte. Im Allgemeinen wird heute, was nicht immer der Fall gewesen ist, hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch die öffentlichen Funktionäre die Pflicht als das Primäre, das Recht als das Sekundäre, welches sich nach jener bemißt und von der Fähigkeit und dem Willen zur Erfüllung derselben abhängig bleibt, betrachtet. Wo im Gegensatze hierzu eine Herrschaft über Andere oder irgend ein Entscheidungsrecht in öffentlichen Dingen „kraft eigenen Rechts" ausgeübt wird, da haben wir es in Wahrheit mit dem Prinzip der Macht zu thun. Denn der wesentliche Sinn jener Formel ist nicht verleugnet, wenn wir ihr die andere substituiren: „kraft eigener Macht". Und freilich, das Regieren kraft eigenen Rechts ist nirgends vollständig verdrängt. Vielmehr behauptet es sich überall, zum mindesten an der obersten Stelle im Staate, in Republiken ebenso wie in Monarchieen. Das „souveräne Volk" herrscht ebenso kraft eigenen Rechts wie der Monarch, und der Wille des ersteren ist wie der des letzteren nur kraft einer Fiktion identisch mit dem alles Menschliche gleichmäßig umfassenden neutralen Prinzip des Rechts.

Auch auf internationalem Gebiete zeigen sich jene Kräfte, wenn auch bisher, wie schon bemerkt wurde, mit dem geringsten Erfolge, geschäftig. Auch hier geschieht es, daß gemeinsame Ueberzeugungen und Gewohnheiten und ein Bewußtsein gemeinsamer Interessen sich herausbilden, und daß in ihnen ein neutrales Maß, bedeutsam für die

Vermeidung und die Schlichtung von Konflikten, gewonnen wird; daß unter ihrem Einflusse das Gebiet der Selbsthilfe eine Einschränkung erfährt und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten eine gewisse, wenn auch beschränkte, Unabhängigkeit gewinnt von den Machtmitteln, welche die Streitenden in einem gegebenen Momente für sich in Bewegung zu setzen vermögen. Für ein solches Verfahren fehlt es nicht völlig an äußeren Organen. Es gehören dahin die von Fall zu Fall durch streitende Parteien berufenen Schiedsgerichte, die Kongresse, insofern sie es unternehmen, an die Stelle kriegerischer Entscheidungen friedliche Kompromisse zu setzen u. A. Wir haben es hier freilich in der Hauptsache mit Improvisationen zu thun, deren Werth sich mit dem der organischen Einrichtungen des internen Rechtslebens nicht vergleichen läßt, welche aber letztlich doch in verwandten Verhältnissen und Bedürfnissen wurzeln, und die gleiche Tendenz zum Ausdruck bringen. Nur ist, was im internen Rechtsleben primitiven Zuständen entspricht, dort, wie früher schon bemerkt worden ist, zum Theil beharrender Natur. Ein Fortschritt über die dermalige Entwicklungsstufe hinaus ist freilich nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr im Hinblick auf die fortschreitende Verflechtung der Interessen auf dem internationalen Gebiete in bestimmten Richtungen mit Sicherheit zu erwarten. Die Beweisgründe, welche man gegen die Möglichkeit eines solchen Fortschrittes zu verschiedener Zeit und neuerdings mit besonderem Nachdruck geltend gemacht hat, sind schon deßhalb ohne Bedeutung, weil sie niemals den Thatsachen entnommen wurden, welchen sie vielmehr widerstreiten, sondern stets aus willkürlich zurechtgemachten Begriffen von Recht und Staat herausgesponnen worden sind. Aber freilich, die Organisation des Völkerrechts wird eine fragmentarische und seine beherrschende Kraft eine beschränkte bleiben. Der Grund ist einfach. Würde diese Organisation sich vollenden, so würde damit das Gerüste eines neuen Staatswesens aufgerichtet sein, und das Völkerrecht würde sich in ein internes staatliches Recht verwandeln. Die Frage nach der Entwicklung des Völkerrechts gestaltet sich daher, sobald das Ueberschreiten gewisser Stufen dabei in's Auge gefaßt wird, zu der Frage, ob diese Entwicklung den Weg staatlicher Neubildungen einschlagen werde, ob etwa anzunehmen sei, daß zunächst die Formen des Staatenbundes jenem Rechte zu einer greifbareren Existenz und zu gesicherterer Wirksamkeit verhelfen würden, und daß dann zu irgend einer Zeit ein Uebergang zu den geschlosseneren Formen des Bundesstaates stattfinden würde. Diese Frage aber soll hier unerörtert bleiben. Gegenwärtig sind wir jedenfalls in jener Entwicklung noch weit von dem Punkte entfernt, wo sie praktisch werden

könnte. Und so lange dieß der Fall ist, werden wir die Konsequenzen davon gelten lassen müssen. Wo die Herrschaft des objektiven Rechts nicht entwickelt und durch ein System stabiler Einrichtungen verbürgt ist, da besteht die Herrschaft der Selbsthilfe, welche ihre eigenen Bedingungen hat und sich in ihren Formen und in ihrer Wirksamkeit nicht messen läßt nach einem Maßstabe, der dem entgegengesetzten System angehört. So würde es thöricht sein, angesichts jener Herrschaft der Selbsthilfe und, so lange keine Möglichkeit besteht, dieselbe durch eine von neutralen Instanzen gewährte zuverlässige Rechtshilfe zu ersetzen, den Krieg, die äußerste Form der Selbsthilfe, zu verwerfen, oder gegen das Recht des Siegers zu protestiren, seine Existenzbedingungen in den dem System der Selbsthilfe entsprechenden Formen sicherzustellen. So ist es ein bloßer Widerspruch, wenn im Namen eines angeblich „neuen Rechts" zwar der Krieg als eine Nothwendigkeit anerkannt, das Recht der Eroberung aber verworfen wird.

In diesem Thatbestande im Bereiche des politischen Lebens findet das Verhalten der Staatsmänner seine Rechtfertigung. Gegensätzen gegenüber, welche keine neutrale Macht auszugleichen oder abzustumpfen im Stande ist, in Kämpfe verwickelt, für deren Abschluß die gemeinsamen Interessen der Gegner keinen Maßstab darbieten oder zur Geltung zu bringen vermögen, bedienen sie sich der Waffen, von deren Führung hier die Entscheidungen abhängen, und derjenigen Werthe, welche in diesem Bereiche Kurs haben. Sie setzen der Gewalt die Gewalt entgegen und, um mit Friedrich dem Großen zu reden, „betrügen die Betrüger". Sie wissen das „Räuber raube, Wolf friß" (Massimo d'Azeglio) der italienischen Patrioten, welche ein eigensüchtiges Kleinfürstenthum mit Hilfe des thatkräftigsten seiner Mitglieder zu vernichten strebten, zu würdigen und machen sich keine Skrupel, wenn sie einem Rechte, das sich einer naturgemäßen Entwicklung entgegensetzt, die Macht voranstellen.

Genug, von der Verwirklichung des früher bezeichneten Ideals sind wir überall hier weit entfernt, und weder Staatsmänner noch Philosophen werden den Fortschritt in der Ausbildung der Herrschaft neutraler Mächte wesentlich zu beschleunigen vermögen. Auch in denjenigen Gebieten, in welchen diese Entwicklung am Weitesten vorgeschritten ist, sind wir entfernt davon, letzte Ziele erreicht zu haben. Es besteht hier, um die Grenzen des Errungenen und Erreichbaren auf diesen Gebieten in allgemeinerer Weise zu bestimmen, ein Unterschied zwischen dem Rechte in hypothesi und dem Rechte in thesi. Was nämlich das erstere, also die Feststellung konkreter Rechte auf Grund der

geltenden Rechtsregeln betrifft, so sind wir hier, im Zusammenhange mit der oben erwähnten formalen Entwicklung, unserem Ideale in der That nahe gerückt. Denn diese Feststellung erfolgt durch eine, nach menschlichem Maße beurtheilt, wirklich neutrale Instanz, das unabhängige nur an die Rechtsregel gebundene Gericht, ohne Rücksicht auf die Machtverhältnisse der Betheiligten, und die Regel selbst ist aufgestellt worden ohne Berücksichtigung und Kenntniß der konkreten Streitsache, erscheint daher ihr gegenüber insofern ebenfalls als neutral. Die konkrete Rechtsfrage hat sich also von der konkreten Machtfrage faktisch gelöst. Aber hinsichtlich des Rechts in thesi und seiner Feststellung gilt nicht das Gleiche. Wohl zeigen sich bei der Fortbildung desselben gewisse Prinzipien einflußreich, in welchen uns jener früher gekennzeichnete Geist des Rechts unmittelbar anspricht. Es ist auf solche Prinzipien bei Durchschreitung der verschiedenen Rechtsgebiete hingedeutet worden. So weit das Recht sich von ihnen beherrscht zeigt, hat es den Charakter wahrhafter Unparteilichkeit. Es scheint hier als eine Allen übergeordnete und, weil Repräsentantin des in menschlichen Dingen allgemein Gültigen und Wesentlichen, zugleich Allen nahestehende Macht sich von dem Boden gesellschaftlicher Gegensätze und Konflikte völlig loszulösen, der Göttin vergleichbar, welche, unberührt von menschlicher Parteiung, die „gleichschwebende Wage" der Gerechtigkeit in festen Händen hält.

Aber jene Loslösung kann für das Recht doch überall nur in einem eingeschränkten Sinne erfolgen. Dasselbe hat keine Stützpunkte, welche, für jede Parteiung schlechthin unerreichbar, ganz außerhalb jener Sphäre lägen. So wenig der Wunsch des Archimedes, einen Standpunkt außerhalb der Welt zu erlangen, von welchem aus er diese nach seinem Willen in Bewegung zu setzen vermöchte, erfüllbar war, so wenig ist es für das Recht möglich, einen Standpunkt außerhalb der Welt einander widerstreitender Interessen und Kräfte, der es selbst angehört, und aus welcher es seine Kraft hat, zu gewinnen. Daher wird sich das Problem der Erlösung des Rechts aus seiner Abhängigkeit von der Macht auf dem Wege einer voranschreitenden Entwicklung stets von Neuem als ein trotz aller Fortschritte endgültig nicht gelöstes darstellen. Es weicht in höhere Regionen zurück, ohne zu verschwinden.

V.

Wäre es möglich, ein Prinzip zu entdecken, in dessen unbedingter und aufrichtiger Anerkennung alle Parteistandpunkte der Welt zusammenträfen, und welches zugleich einen Maßstab für die Entscheidung aller denkbaren Streitfragen darböte, so wäre damit freilich jener gesuchte

Standpunkt gefunden. Allein ein solches Prinzip existirt nicht. Die menschlichen Interessen sind nicht in der hierbei vorausgesetzten Weise harmonisch. Auch die legitimen Interessen nicht, von welchen man dieß annehmen zu können gemeint hat. Die tieferen Gegensätze haben ihren Grund nicht in dem Verhältniß von gut und böse, sondern in der Komplizirtheit der menschlichen Natur und der Bedingungen menschlicher Existenz und Entwicklung, und sind gleich ihr nicht zu bewältigen.

Wohl gibt es Quellen des Streites, welche eine fortschreitende Entwicklung schließen kann. Hierher gehören Irrthum und Unwissenheit, welche Interessen als einander entgegengesetzt erscheinen lassen, die vielmehr mit einander harmoniren. Die wachsende Aufklärung kann hier helfen. Hierher gehört ferner das Uebergewicht niederer Kräfte im Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Der rohe Mensch empfindet das Fremde als feindlich und die Interessen der Anderen im Allgemeinen als ihm fremd, während das höher organisirte Individuum die Interessen der Anderen in gewissem Umfange als seine eigenen empfindet. Die steigende Kultur kann dahin führen, daß die edlere Empfindungsweise zur verbreiteteren wird. Endlich ist der natürliche Gang der Dinge, wie die Erfahrung zeigt, darauf gerichtet, die Interessen immer weiterer Kreise in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniß von einander und in eine gemeinsame Abhängigkeit von identischen Bedingungen zu bringen. So durch Vermittlung der Arbeitstheilung und des Austauschs von Gütern und Ideen. Wenn etwa unter Nachbarn der Raub durch den Handelsverkehr abgelöst wird, so tritt die Prosperität auf der einen Seite in eine gewisse Abhängigkeit von derjenigen auf der Gegenseite, und der Friede wird die gemeinsame Bedingung für diese und jene. Alles dieß läßt jedoch die Gegensätze überhaupt keineswegs verschwinden. Dieselben wechseln nur gleichsam den Ort, wo sie sich geltend machen, und die Formen, in welchen dieß geschieht. So kann es der Fall sein, daß Gegensätze zwischen selbständigen Völkern abgelöst werden durch Gegensätze zwischen verschiedenen Volksklassen innerhalb eines erweiterten Gemeinwesens, in welchem jene sich zu Einem Volke verbunden haben, und diese letzteren Gegensätze durch solche zwischen prinzipiellen Parteien. Und was diese Parteien angeht, so bringt zwar der Fortschritt der Kultur eine Verfeinerung der Formen mit sich, in welchen sie sich bekämpfen, aber weder eine definitive Ausgleichung, noch selbst eine Abschwächung des prinzipiellen Gehalts ihrer Gegensätze. Vielmehr findet es sich, daß die ältere Kultur tiefere und mannigfaltigere Gegensätze in sich schließt als die jüngere. Vergleichen wir das Stammesleben auf niederer Entwicklungsstufe mit dem Leben der modernen Kul-

turvölker, so tritt uns dort eine unvergleichlich viel höhere Einheit der Empfindungs- und Denkweise entgegen als hier. Die Entwicklung, welche zu höheren Formen des geistigen Lebens geführt hat, ließ zugleich Verschiedenheiten und Gegensätze zum Vorschein kommen, welche sich unter mancherlei Formwandlungen und allen tausendfach erneuten Vermittlungsversuchen zum Trotz behauptet und in bestimmten Richtungen erweitert und vervielfältigt haben.

Dieser Thatbestand schließt die Annahme aus, daß das Recht jemals gleichzeitig allen legitimen Interessen und in ihnen wurzelnden Empfindungs- und Denkweisen und Ansprüchen gerecht werden könne. Ebensowenig würde es möglich sein, alle kollidirenden Interessen 2c. gleichmäßig zu verkürzen, da es hierfür an jedem Maßstabe fehlt. Das Recht wird daher stets Elemente einer innerlich nicht begründeten Bevorzugung oder Benachtheiligung bestimmter Interessen, d. i. Elemente der Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit, enthalten. Und diese Parteilichkeit wird stets ein Ausdruck von Machtdifferenzen sein; jene Bevorzugung wird die zu einer gegebenen Zeit stärkere, diese Benachtheiligung die schwächere Seite erkennen lassen.

Das Recht zeigt den hervorgehobenen Thatsachen gemäß in allen seinen Theilen einen Kompromißcharakter. Wie jedes Kompromiß die Anerkennung der Legitimität des beiderseitigen Standpunktes zur Grundlage hat, so auch das Recht. Und wie jedes Kompromiß in dem Maße, in welchem die beiderseitigen Ansprüche darin eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung finden, auf die Machtverhältnisse zwischen den Parteien hinweist, so auch das Recht. Der Fortschritt im Bereiche der öffentlichen Zustände berührt diesen Charakter des Rechtes nicht. Kein anderer Fortschritt könnte hier mit mehr Grund in Betracht gezogen werden, als derjenige, der an die Stelle gewaltsamer Aenderungen des bestehenden Rechts überall die friedliche Reform setzt. Aber jenen Zusammenhang mit den gegebenen Machtverhältnissen hebt derselbe nicht auf. Denn er ist an die Voraussetzung gebunden, daß es den gesellschaftlichen Mächten überall möglich sei, ihre Gewichte zu Gunsten oder Ungunsten bestimmter Reformen in die Wagschale zu werfen. An die Stelle des Krieges tritt hier der Kampf der Parteien, in welchem die Entscheidung nicht minder wie in jenem zu Gunsten der stärkeren Seite fällt. Hinter den Parteikämpfen aber lauert der Bürgerkrieg. Ein Versuch, mächtige Parteien dauernd jenes Einflusses zu berauben, würde eine Provokation, ja den Beginn desselben enthalten. Im konstitutionellen Staate sind die politischen Wahlen und Abstimmungen gleichsam die entscheidenden Waffengänge, in welchen die Par-

teien ihre Kräfte messen. Der Gesetzgeber aber, welcher die Ergebnisse der letzteren zur bindenden Norm erhebt und als solche verkündigt, ist in dieser Rolle mit dem Unparteiischen bei den militärischen Manövern zu vergleichen. Das Urtheil des letzteren stellt fest, welche unter den Parteien im Ernstfalle gesiegt haben würde, und entscheidet damit über die Richtung, in welcher sich die Streitenden zunächst zu bewegen haben, und in welcher sich die ferneren Kämpfe entwickeln müssen. Aehnliches gilt von jener Funktion des Gesetzgebers. Derselbe erscheint hier sonach freilich in der Rolle des „Unparteiischen". Aber in dem Urtheile desselben, so weit es den angegebenen Sinn hat, bilden Recht und Macht keinen Gegensatz, sondern fallen zusammen. Allerdings läßt der Vergleich nicht die ganze Wahrheit hervortreten. Denn im wohlgeordneten Staate ist dafür gesorgt, daß der Gang der Dinge nicht ausschließlich und in absoluter Weise von den jeweils sich gegenüberstehenden Parteien und bezw. der jeweils stärkeren abhängig sei, daß vielmehr neutrale Faktoren (was im Kriege blos zufällig ist) ihr Gewicht daneben, von einem außerhalb der jeweiligen Parteikämpfe liegenden Gebiete aus, auch geltend machen können. Als ein solcher Faktor ist in der konstitutionellen Monarchie u. A. das über den Parteien stehende Königthum gedacht. Aber von einer völligen Paralysirung der Parteigewichte kann hier nie die Rede sein, und auf die Dauer wird die Reform sich stets in der Richtung der mächtigeren Parteiströmungen bewegen.

Wir sind damit zu unserem Ausgange zurückgekehrt, und es erneut sich die Frage, wie wir uns mit unserem Urtheile zu diesem nun genauer bestimmten und begrenzten Thatbestande verhalten sollen. Wenn das Recht jene Abhängigkeit nicht brechen kann, verdient es die Achtung, mit welcher wir seinen Anforderungen entsprechen? Wie kommt es zu dem Bunde mit der Moral, in welchem wir es zu erblicken gewöhnt sind?

VI.

Die Frage weist auf Probleme von großer Tiefe hin, an deren erschöpfende Lösung hier nicht gedacht werden kann. Doch sollen einige Gesichtspunkte bezeichnet werden, von welchen aus sie meines Erachtens in Angriff zu nehmen sind. Dabei handelt es sich zum Theile nur um die nochmalige Hervorhebung im Bisherigen schon enthaltener Momente.

Das Recht gehört einer Sphäre der Gegensätze und Konflikte an und entwickelt sich aus diesen. Seine nächste Bestimmung ist, sich als eine Macht über alle anderen Mächte zu erheben, und das Gesetz Eines übergeordneten Willens an die Stelle eines Chaos sich gegenseitig ver-

neinender Willen zu setzen. Das aber vermag es nur im Bunde mit gegebenen Machtfaktoren, speziell mit dem Stärksten innerhalb seines Kreises. Indem es hierbei in eine Abhängigkeit tritt von Elementen, die seinem Wesen an sich fremd sind, zieht es diese zugleich in seinen Dienst. Wo es sich einmal erhoben hat, da ist es ungestraft nicht mehr zu ignoriren. Wie mächtig Einer sein möge, er kann seine Macht auf die Dauer nur behaupten, wenn er sie in jenen Dienst des Rechts stellt, und sie in diesem Dienste für die Aufrichtung oder Wahrung einer Friedensordnung in der Gemeinschaft arbeiten läßt. So huldigen wir denn einem Herrscher in letzter Linie nicht mit Rücksicht auf den Ursprung seiner Gewalt, sondern mit Rücksicht auf die Funktionen, in welchen sie sich bethätigt, weil sich an ihm bezüglich seines Verhältnisses zum Recht das Wort des Dichters erfüllt: „Wo Du herrschest, bist Du auch der Knecht":

Wenn aber jene Friedensordnung sich zunächst als ein Ausdruck für gegebene Machtverhältnisse darstellt, welche von ihr nur einem wüsten Kampfe entzogen und der Nothwendigkeit, sich täglich erneuerten, zwecklosen Machtproben zu unterwerfen, enthoben werden, so ist ihr Werth um deßwillen nicht verneint, sie hat ihn, wenn auch keinen absoluten Werth, als Friedensordnung, gleichviel wie jene Machtverhältnisse liegen mögen. Die Aufgabe des Rechts ist mit ihrer Herstellung freilich nicht erschöpft. Dieselbe erweitert sich vielmehr in der geschilderten Weise und in den von mir bezeichneten Richtungen, und zwar in dem Maße, als die Grundlagen seiner Macht sich verbreitern und wahrhaft allgemeine Interessen und zugleich Interessen geistiger Art darin hervortreten. In diesem Maße vermag es die Fortbildung der gegebenen Zustände im Sinne jenes neutralen Prinzips, unter Bevorzugung der Machtqualitäten gegenüber von bloßen Quantitäten zu beeinflussen, vermag es die schwächere, aber bessere Sache — besser im Sinne der genannten Interessen und jenes dem Rechte wesentlichen Geistes, den ich zu charakterisiren versucht habe — von sich aus zu stärken und ihr ein künstliches Uebergewicht zu verleihen.

In dieser Richtung sind indessen, wie gezeigt worden ist, unüberschreitbare Schranken gezogen. Das Recht bleibt daher, an den ihm selbst innewohnenden Tendenzen gemessen, unvollkommen. Und dieß sein Fernbleiben von einem nicht willkürlich aufgestellten Ziele, mit dessen Erreichen erst Recht und Gerechtigkeit zusammenfallen würden, bildet eine Quelle beständiger Unruhe, immer erneuter Anklagen und Agitationen in der Sphäre des Rechts, ein treibendes Element in seiner Geschichte, welches keinen Abschluß zuläßt, zu immer erneuten Reformen

drängt, welche nur als künftige in dem Glanze vollkommener Lösungen alter Probleme strahlen, als vollzogene mehr und mehr dieses Glanzes verlustig gehen. Die Heiligkeit des Rechts ist und bleibt daher eine blos relative und kommt überdieß den verschiedenen Theilen desselben in einem ungleichen Maße zu. Aber die Gesammtbewegung der bisherigen Geschichte war einer Steigerung seines Werthes günstig, und wir dürfen das Gleiche von dem Fortgange derselben erwarten. Die Richtung, in welcher die Entwicklung bisher voranschritt, läßt sich derjenigen vergleichen, in welcher die alte Götterwelt, die ideale Vertretung des Rechts in der Phantasie der alten Völker, sich entwickelte. Die Götter der Vorzeit sind parteiisch, sie schützen nur ihre Lieblinge, nur diesen gegenüber ist ihr Gericht gerecht, auch hier aber wird die rohe Kraft vor Allem gewogen. Sie kämpfen im Bunde mit ihren Völkern, und ihr Schicksal ist, gleich dem der letzteren, an die Waffenentscheidung gebunden. Sie bekämpfen und verneinen sich gegenseitig und die übergeordnete Stellung des Gebieters unter ihnen ist auf überlegene physische Kraft gegründet. Aber sie entwickeln sich zugleich mit ihren Völkern. Der Zeus des Aeschylus steht höher als der des Homer, der Zeus Plato's höher als derjenige des Aeschylus. Aus dem Gewaltigen ist ein Heiliger Gott geworden. Und im Zusammenhange mit solcher Erhöhung versinkt die Welt der blos nationalen Götter. Sie wird abgelöst durch ein Alle gleichmäßig umfassendes, alles Menschliche mit dem gleichen gerechten Maße messendes Regiment. Die Entwicklung des menschlichen Rechts kann hier nicht folgen, wohl bewegt sie sich in der gleichen Richtung, aber sie kann das gleiche Ziel nicht berühren. Das Alle und alles Menschliche gleichmäßig umfassende Recht wird ein Ideal bleiben, das aus der Ferne glänzt, gleich einem unerreichbaren Gestirne.

Wenn übrigens das Verhalten des Rechts an jenem kritischen Punkte für den ethischen Standpunkt unbefriedigend bleibt, so fehlt es doch nicht völlig an Brücken, die von dem letzteren auch hier zu dem Standpunkte des Rechts hinüberführen. Jene Bevorzugung des Stärkeren erscheint auch für diesen ethischen Standpunkt nicht schlechthin unbegreiflich und nicht blos durch den dargelegten Zusammenhang entschuldigt.

Mit Recht hat Herbart in seiner Ethik auf die Achtungsgefühle hingewiesen, welche die Bethätigung einer überlegenen Kraft unwillkürlich in uns hervorruft. Diese Gefühle sind nicht, wie Andere gemeint haben, der Freude am schönen Kunstwerk, sondern den moralischen Achtungsgefühlen zunächst verwandt. Es dürfte nicht allzu gewagt sein, dieselben mit der Bedeutung der Kraft im Kampfe um unsere Existenz

und deren befriedigende Gestaltung, sowie für eine aufsteigende Entwicklung des individuellen und des sozialen Lebens in Beziehung zu bringen. Dem Starken kommt das Bedürfniß der Menge, in jenem Kampfe geführt und beherrscht zu werden, überall willig entgegen, und höher als den Tugendhelden hebt sie den Mann von heroischer Kraft, der eine weithinreichende Wirksamkeit, sei es auch unter dem Einfluß selbstsüchtiger Absichten, geübt hat. Ihm fällt das Beiwort „der Große" zu; und diese „Großen" sind es, welche in dem Andenken der Völker sich zu Halbgöttern erheben, zu welchen sie mit einer nicht blos ästhetischen Verehrung aufblicken.

Was aber den Kampf der Völker und der Parteien betrifft, so erscheint es überdieß nicht als ein bloßer Zufall, wenn die stärkere Seite sich zugleich im Sinne der Moral als die bessere ausweist. Vielmehr sind gewisse Umstände vorhanden, welche eine Bevorzugung dieser Seite zwar nicht schlechthin, aber im Zweifel auch von dem Standpunkte einer absoluten Gerechtigkeit aus als begründet erscheinen lassen. Einmal weist die größere Macht bald auf fundamentalere Interessen, für welche die größere Energie sich zu entwickeln pflegt, bald auf die Interessen einer größeren Zahl hin, Momente, welche unter dem Gesichtspunkt der vertheilenden Gerechtigkeit nicht ohne Bedeutung sind. Wo ferner eine Vielheit von Personen eine imponirende Kraft in nachhaltiger und erfolgreicher Weise an den Tag legt, da ist im Allgemeinen der Schluß auf eine lebendige Wirksamkeit auch spezifisch moralischer Kräfte in ihrer Mitte zulässig. Nie hat ein Volk große Thaten vollbracht, ohne daß in seinen Bürgern der Geist der Hingebung, der freiwilligen Selbstbeschränkung und Unterordnung lebte, ohne daß Begeisterung für die gemeinsame Sache, Treue und moralischer Muth unter ihnen verbreitet waren. Und was für ein Volk, das gilt in gewissen Grenzen auch für Theile eines solchen. Daher denn das, was in der Geschichte der Völker „Größe" genannt zu werden pflegt, obgleich es zunächst mit dem Umfange und der Nachhaltigkeit der von einem Punkte ausgehenden Wirksamkeit zusammenhängt, doch, um mit Aristoteles zu reden, Etwas von der Tugend in sich hat, d. i. also ein Moment enthält, das jene Wirksamkeit, das speziell den im Kampfe errungenen, im Kampfe behaupteten Erfolg, auch einem ethischen Forum gegenüber adelt.

Noch auf ein anderes, der allgemeinen Erfahrung gleich nahe liegendes Moment soll zum Schlusse hingedeutet werden. Wie der Ueberschuß an moralischer Kraft in den hier in Frage stehenden Kämpfen eine Chance des Erfolges bildet, so sind diese Kämpfe selbst und die Abhängigkeit des Rechts von ihrem Ausgange von Bedeutung

für die Entwicklung dieser Kraft. Eine Gerechtigkeit und ein Recht, welche dem früher bezeichneten Ideale gemäß sich in ihren Entscheidungen schlechthin unabhängig machten von den Entscheidungen der Macht, würden auf die Entwicklung der moralischen Energieen im Bereiche der menschlichen Gesellschaft im Großen einen verderblichen Einfluß üben. Denn diese Entwicklung schreitet nur voran unter dem Einfluß einer solchen Gestaltung der Dinge, welche die Anspannung aller, also auch der moralischen Kräfte gebietet, und welche den letzteren nicht blos qualitativ vorzügliche, sondern auch umfassende, quantitativ ins Gewicht fallende Leistungen abfordert. So führt denn das hier der Betrachtung unterzogene, an sich unbefriedigende Verhalten des Rechts: seine Abhängigkeit von der erfolgreichen Macht an jenen höchstgelegenen Punkten dem allgemeinen Ergebniß nach nicht auf ein Preisgeben der besten Sache, d. i. der Sache der edleren Kräfte, ihrer Entwicklung und lebendigen Bethätigung, sondern auf eine Stärkung derselben hinaus.

Nach Allem sind wir nicht in der Lage, die Berufung auf eine den geschichtlichen Machtentscheidungen innewohnende Gerechtigkeit, deren im Eingange gedacht worden ist, als des Sinnes entbehrend im Namen der Wissenschaft zurückzuweisen. Wohl aber sehen wir uns beständig gemahnt, im Hinblick auf eine Zukunft, die uns bisher nicht das Antlitz des Friedensgottes zeigte, zu prüfen, wie es bei uns um die Bedingungen bestellt sei, von welchen vor jenem Forum das Recht abhängt. Wenig geziemend und der Lage der Dinge in unserem neuen Gemeinwesen nicht entsprechend wäre es, an die ernste Frage eine ruhmredige Wendung anzuknüpfen. Aber es ist einem Jeden gestattet, den Glauben an die Fülle und Unzerstörbarkeit der moralischen Kräfte des eigenen Volkes zu bekennen, und den Kämpfen gegenüber, die desselben harren, es tröstlich zu finden, daß dem Tapferen — das Wort in seinem antiken Sinn genommen — nicht blos, wie das Sprichwort sagt, Fortuna gewogen ist, sondern auch die ernstere Göttin der Gerechtigkeit.
